

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

30. SEP 1970

Gesetz BGB §§ 611, 612, 242, Tarifvertrag für die Angestellten
der Deutschen Bundespost

Leitsätze

- 1 Erlasse eines Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes können unmittelbar dem Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Vergütung gewähren, weil Erlasse grundsätzlich nur interne Verwaltungsanweisungen sind, die keinen normativen Charakter tragen und damit das Arbeitsverhältnis nicht unmittelbar gestalten können.
- 2 Vom Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes herausgegebene Erlasse haben nur dann Bedeutung für Arbeitsverhältnisse, wenn ihr Inhalt ausdrücklich oder stillschweigend zum Inhalt des Einzelarbeitsvertrages gemacht worden ist.
3. Der sog Gleichbehandlungsgrundsatz gehört dem Einzelarbeitsvertragsrecht an, er ist vom Gleichheitssatz des Art. 3 GG zu unterscheiden.
4. Der sog. Gleichbehandlungsgrundsatz ist, falls man ihn überhaupt auf Lohnansprüche anwenden kann, dann verletzt wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer entgegen ausdrücklicher oder stillschweigender einzelvertraglicher Verpflichtung bei einer außertariflichen Übernahme in höhere Vergütungsgruppen nicht mit gleichem Maß behandelt
5. Das ist der Fall, wenn der Arbeitgeber die für die höhere Vergütung einzelvertraglich vereinbarten Voraussetzungen im Einzelfall zum Nachteil des betroffenen Arbeitnehmers nicht beachtet und damit die einzelvertragliche Verpflichtung zur gleichmäßigen Behandlung all derer, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden, verletzt.
- 6 Die Deutsche Bundespost kann im außertariflichen Raum und im Rahmen ihres Bewertungskataloges bei sog. Höhergruppierungen von in das Angestelltenverhältnis übernommenen Arbeitern auch haushaltsrechtliche Überlegungen anstellen

Aktenzeichen 4 AZR 343/69

Urteil des BAG vom 30 September 1970 LAG Frankfurt/Main



Verkündet am
30 September 1970

Im Namen des Volkes!

098

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30 September 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Richter und Rudolf für Recht erkannt

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 7. Mai 1969 - 2 Sa 760/68 - und des Arbeitsgerichts Wetzlar vom 29 November 1968 - Ca 419/68 - aufgehoben

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Der am 10 April 1905 geborene Kläger trat am 1. November 1960 in die Dienste der Beklagten. Er war als Postarbeiter in der Paketausgabe beim Postamt W beschäftigt und insgesamt über 30 Jahre im Postdienst. Der Kläger war Mitglied der Deutschen Postgewerkschaft.

Am 1. März 1966 übernahm die Beklagte den Kläger auf seinen Antrag in das Angestelltenverhältnis, er erhielt Vergütung nach VergGr X des Tarifvertrages für die Angestellten der Beklagten (TV Ang), da er zuvor als Arbeiter auf einem Beamtendienstposten der Besoldungsgruppe A 2/3 Dienst versehen hatte. Die Übernahme des Klägers in das Angestelltenverhältnis mit Vergütung nach VergGr X TV Ang erfolgte aufgrund einer Amtsblatt-Verfügung Nr. 423/65 der Beklagten. Hierdurch sollten unkundbare Arbeiter gefordert werden, die wegen ihres Alters nicht mehr in das Beamtenverhältnis übernommen werden konnten. In dieser Verfügung heißt es u.a.

- "1 In das Angestelltenverhältnis können auf Antrag folgende Gruppen von Arbeitern übernommen werden
- a) ..
 - b) nach dem Tätigkeitsmerkmal Nr. 1 der Vergütungsgruppe IX in der Anlage 2 zum TV Ang unkundbare Arbeiter
auf Beamtendienstposten der Besoldungsgruppe A 4,
die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens sechs Monate lang ununterbrochen auf Dienstposten der BesGr A 4 oder höher beschäftigt worden sind,
 - c) nach dem Tätigkeitsmerkmal Nr. 1 der Vergütungsgruppe X in der Anlage 2 zum TV Ang
 - aa) unkundbare Arbeiter
auf Beamtendienstposten der Besoldungsgruppe A 2 bzw. A 2/3 oder 3,
die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens sechs Monate lang ununterbrochen auf Dienstposten der BesGr A 2 oder höher beschäftigt worden sind.

Im Zuge einer allgemeinen Personalbedarfsberechnung und nach Erweiterung des sog. Stellenkegels wurde der vom Kläger verwaltete Beamtendienstposten ab 1. August 1966 nach Besoldungsgruppe A 4 bewertet. Daraufhin erhielt der Kläger ab 1. November 1966 Vergütung nach VergGr. IX TV Ang.

Durch Erlaß vom 15. August 1968 verfügte die Beklagte, daß Angestellte mit vollendetem 55. Lebensjahr, die aufgrund der Amtsblatt-Verfügung Nr. 423/65 sogleich in die VergGr. IX TV Ang übernommen worden waren und weiter auf Beamtendienstposten der Besoldungsgruppe A 4 beschäftigt wurden, ab 1. April 1968 nach VergGr. VIII TV Ang vergütet werden konnten. Daraufhin wurden Arbeitskollegen des Klägers, die aufgrund der genannten Amtsblatt-Verfügung seinerzeit sogleich als Angestellte in die VergGr. IX TV Ang übernommen worden waren, ab 1. April 1968 nach VergGr. VIII TV Ang vergütet. Dem Kläger hingegen wurde eine Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe verweigert, weil sein Arbeitsplatz erst später nach Besoldungsgruppe A 4 bewertet worden war, und er deshalb danach nicht sogleich in VergGr. IX TV Ang als Angestellter übernommen worden war.

Mit seiner Klage hat der Kläger Feststellung begehrt, daß ihm ab 1. April 1968 Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VIII TV Ang des Tarifvertrages für die Angestellten der Beklagten zustehe.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie vertritt die Auffassung, daß sie bei freiwilligen sozialen Maßnahmen wie der vorliegenden außertariflichen Übernahme von Arbeitern in das Angestelltenverhältnis selbst anordnen könne, welche Gruppen von Arbeitern als Angestellte in bestimmte Vergütungsgruppen des TV Ang übernommen werden.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Der Revision war stattzugeben.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen steht dem Kläger

ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr VIII TV Ang nicht zu. Wenn das Landesarbeitsgericht annimmt, der Kläger habe einen Anspruch auf die höhere Vergütung nach dem Erlaß der Beklagten vom 15. August 1968 in Verbindung mit dem arbeitsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung, so ist das rechtsfehlerhaft.

Erlasse der Beklagten können unmittelbar dem Arbeitnehmer keinen Anspruch auf höhere Vergütung gewahren, weil Erlasse nur interne Verwaltungsanweisungen sind, die keinen normativen Charakter tragen und damit das Arbeitsverhältnis nicht unmittelbar gestalten können. Vielmehr konnte aus einseitig von der Beklagten herausgegebenen Erlassen nur dann ein daraus reflektierendes Recht zu Gunsten der Arbeitnehmer erwachsen, wenn der Inhalt der einzelnen Erlasse ausdrücklich oder stillschweigend zum Inhalt des Einzelarbeitsvertrages gemacht worden ist. Nur dann konnte im Rahmen des sog. Gleichbehandlungsgrundsatzes bei dessen Verletzung ein Anspruch eines Arbeitnehmers auf bessere Vergütung, weil sie ein anderer Arbeitnehmer in ähnlicher Lage erhält, eventuell gegeben sein, weil der sog. Gleichbehandlungsgrundsatz dem Einzelarbeitsvertragsrecht angehört, und streng vom Gleichheitssatz des Art. 3 GG zu unterscheiden ist (vgl. BAC 3, 31 ff. 2357 = AP Nr. 10 zu Art. 3 GG, BAG 12, 294 ff. = AP Nr. 31 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Es bedarf jedoch im vorliegenden Fall keiner Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht zur Feststellung, ob die von der Beklagten herausgegebenen Verfügungen bzw. Erlasse etwa durch den Antrag des Klägers auf Übernahme in das Angestelltenverhältnis und dessen Annahme durch die Beklagte (vgl. § 145 ff. BGB) jedenfalls stillschweigend im Rahmen der bei Übernahme in die VergGr. X und IX TV Ang abgeschlossenen Arbeitsverträge zum Vertragsinhalt gemacht worden sind, obwohl diese Verträge ausdrücklich hierüber nichts enthalten. Denn selbst wenn man von einer solchen Übernahme der jeweiligen Erlasse in das Einzelarbeitsverhältnis ausgehen wollte, bestünde trotzdem kein Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr VIII TV Ang. Der Gleichbehandlungsgrundsatz konnte nämlich nur dann verletzt sein – falls man ihn überhaupt auf Lohnansprüche (§§ 611, 612 BGB) anwenden kann (vgl. BAG



098

12 294 ff 3017 = AP Nr 31 zu § 242 BGB Gleichbehandlung), wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer entgegen einzelvertraglicher Verpflichtung bei einer außertariflichen Übernahme in höhere Vergütungsgruppen nicht mit gleichem Maß behandeln, wenn er also die für die höhere Vergütung einzelvertraglich vereinbarten Voraussetzungen im Einzelfall zum Nachteil der Betroffenen nicht beachten und damit die einzelvertragliche Verpflichtung zur gleichmäßigen Behandlung aller derer, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden, verletzen wurde. Diese Voraussetzungen sind jedoch im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Die Beklagte hat in ihrem Erlaß vom 15. August 1968 ausdrücklich bestimmt, daß sie nur solchen Arbeitnehmern ein Angebot auf eine außertarifliche Übernahme in die VergGr. VIII TV Ang machen wollte, die aufgrund des Erlasses Nr. 423/65 durch Einzelarbeitsvertrag unmittelbar in die VergGr. IX TV Ang übernommen worden waren, sofern sie auf einem Beamtendienstposten der Besoldungsgruppe A 4 tätig waren. Diese Voraussetzungen trafen für den Kläger aber nicht zu, weil er seinerzeit nur auf einem Beamtendienstposten, der nach der Besoldungsgruppe A 2/3 bewertet worden war, tätig war und deshalb kraft ausdrücklicher einzelvertraglicher Abmachung als Angestellter in die VergGr. X TV Ang übernommen worden war.

Der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, der Kläger müsse deshalb wegen Verletzung des sog. Gleichbehandlungsgrundsatzes wie die Arbeitnehmer behandelt werden, die von einem Beamtendienstposten der Besoldungsgruppe A 4 in die VergGr. IX TV Ang übernommen worden waren, weil der von ihm versehene Beamtendienstposten ohne Änderung der Tätigkeit ab 1. August 1966 nach der Besoldungsgruppe A 4 bewertet worden ist, kann nicht gefolgt werden. Zu Unrecht stellt nämlich das angefochtene Urteil entscheidend darauf ab, daß die Tätigkeit des Klägers vor und nach dem 1. August 1966 unverändert geblieben ist, und daß deshalb die nachträgliche Anhebung des Dienstpostens des Klägers nach Besoldungsgruppe A 4 unerheblich sei. Es kommt im vorliegenden Fall nicht auf die gleichbleibende vom Kläger überwiegend ausübende Tätigkeit an, denn die außertarifliche



Hohervergütung des Klagers als Angestellter richtet sich gar nicht nach der von ihm auszuübenden Tätigkeit, sondern allein nach der Beileitung des von ihm versehenen Beamten-dienstpostens. Ein solcher Maßstab für die Vergütung ist nicht nur tariflich, wie schon die Vorschrift des § 21 TV Ang zeigt, sondern auch und erst recht im außertariflichen Raum zulässig. Der für die Übernahme des Klagers nach VergGr. X TV Ang maßgebliche Beamten-dienstposten, auf dem der Kläger als Arbeiter in der Paketausgabe beim Postamt W tätig war, ist aber nicht falsch bewertet worden, sondern war zu-treffend trotz unverändert ausgeübter Tätigkeit bis zum 1. August 1966 zunächst nur ein solcher der Besoldungsgruppe A 2/3, weil es im billigen Ermessen der Beklagten und ihrer zuständigen Instanzen stand den Dienstposten des Klagers nach dem geltenden Bewertungskatalog zu bewerten. Der Kläger konnte im übrigen selbst nicht dartun, daß der von ihm ver-sehene Beamten-dienstposten bis zum 1. August 1966 nach Be-soldungsgruppe A 2/3 auch im Rahmen des billigen Ermessens falsch bewertet worden war, wobei uneinleitet bleiben kann, ob und evtl. welche Rechtsfolgen eine falsche Bewertung haben würde. Die spätere höhere Bewertung dieses Dienstpostens ist keineswegs deshalb erfolgt, weil die bisherige Bewertung als falsch angesehen worden ist, sondern nur deshalb, weil - wie auch das angefochtene Urteil im unstreitigen Tatbestand festhält - die allgemeine Personalbedarfsberechnung neu aufge-stellt und der sog. Stellenkegel erweitert worden war. War aber damit die Bewertung des Dienstpostens eines Arbeiters in der Paketausgabe beim Postamt W bis zum 1. August 1966 nach Besoldungsgruppe A 2/3 nicht als falsch anzusehen und erfolgte die Neubewertung nach Besoldungsgruppe A 4 aufgrund anderer Bewertungsmaßstäbe, so kann es nicht willkürlich sein, die von einem Dienstposten nach Besoldungsgruppe A 2/3 über-nommenen Arbeiter anders zu behandeln, als die von einem Dienst-posten der Besoldungsgruppe A 4 übernommenen Arbeiter ganz abgesehen davon, daß die Beklagte insoweit auch nachhaltig-keitsrechtliche Überlegungen anstellen kann, da sie im außertarif-lichen Raum auf die ihr zur Verfügung stehenden Mittel Rück-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sicht nehmen kann

Da also selbst bei Anwendung der Erlasse der Beklagten im Rahmen des Einzelarbeitsvertrages der Parteien kein Verstoß gegen den sog Gleichbehandlungsgrundsatz vorliegt, mußte unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile die Klage mit der Kostenfolge des § 91 ZPO abgewiesen werden.

gez. Dr Poelmann Bundesrichter Dr Rengier Dr. Neumann
 ist erkrankt
 gez Dr. Poelmann

Dr. Richter

O. Rudolf

